

37.82) mit Blick auf Artikel 3 Abs. 1 GG im Grundsatz zulässig, die Gegenleistung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in der Satzung nach Maßgabe einer Einheitsgebühr zu regeln, d.h. einer Gebühr, bei der ein Entgelt für mehrere Einzelleistungen in einem sie alle umfassenden einheitlichen Gebührensatz festgelegt sei.

Bei einer Zusammenfassung dürften jedoch nicht willkürlich (Teil-)Gebühren von erheblicher Höhe für nicht erbrachte (Teil-)Leistungen gefordert werden; bei einer Nicht-Aufspaltung dürfe somit nicht willkürlich ein erheblicher Aufwand für Leistungen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht erbracht werden müssen, in die Ermittlung des Gebührenbedarfs und die Festlegung des Gebührensatzes einfließen.

Der Gebührengesetzgeber dürfe sich nicht der Mühe entziehen, den Gebührentatbestand jedenfalls für die Ermittlung der Gebührenhöhe so weit zu analysieren, dass Verstöße gegen den Gleichheitssatz, das Äquivalenzprinzip und ggf. das Kostendeckungsprinzip vermieden würden.

*Anmerkung
hierzu*

Hier verlässt die Argumentation den Bereich des Sachlichen und wird tendenziös. Die Frage der Einheitsgebühr oder Einzelgebühr berührt nicht den Bereich der Arbeitersparnis, sondern den der vollständigen Kostenerfassung und damit den der Gestaltung des Gebührentatbestands.

Die in der Einheitsgebühr liegende Ungleichbehandlung sei danach unbedenklich, wenn sich wegen der geringen Höhe des Kostenanteils, der auf die mitabgolgtenen, aber in Einzelfällen nicht verwirklich-

ten Teile des Gebührentatbestands entfalle, keine nennenswerte Mehrbelastung der hiervon betroffenen Benutzer ergebe oder wenn die Anzahl der von dieser Pauschalierung nachteilig betroffenen Personen nicht groß sei, d.h. einen Anteil von 10 % an der Gesamtheit der Nutzer nicht übersteige.

Die Grabherstellungsgebühr gemäß laufender Nr. 1.3.2 des Gebührenverzeichnisses genüge diesen Anforderungen nicht.

Die hiervon mitabgegoltene Leistung „Einebnung/Abräumung“ unterscheide sich von den übrigen der Grabherstellung satzungsmäßig zugeordneten Leistungen „Aushub und Wiederverfüllung einschließlich Vor- und Nacharbeit“ dadurch, dass insoweit nicht sichergestellt sei, dass zukünftig tatsächlich eine Leistungsinanspruchnahme durch einen Gebührenschuldner erfolgen werde. Eine solche Inanspruchnahme sei jedoch gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG maßgebendes Kriterium für das Entstehen einer durch diese Leistung ausgelösten Benutzungsgebühr.

Demgegenüber sei hier davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Grabeinebnung auf Veranlassung und Kosten der Nutzungsberechtigten erfolge. Soweit die Beklagte im Hinblick auf die beanstandete Satzungsregelung unterstelle, dass jede Herstellung eines Grabmals am Ende der Nutzungszeit zwangsläufig dessen Entsorgung durch sie zur Folge habe, werde diese Erwartung aufgrund § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung in ihr Gegenteil verkehrt.

Hiernach seien die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten innerhalb einer Frist von drei Monaten von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nur wenn dieser gesetzliche Regelfall nicht eintrete, könne die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst tätig werden.

Ausweislich der sich lediglich aus dem Protokoll zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Stadtrats der Beklagten vom 11.11.2010 ergebenden Ansätze einer Kostenkalkulation seien bei der Beklagten im Zeitraum 2005 bis einschließlich 2009 für die Grabeinebnung durchschnittlich 34.577,44 Euro pro Jahr angefallen. Angesichts dieses eher geringen Betrags sei nichts dafür ersichtlich, dass eine Grabeinebnung – anders als der in § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung normierte Regelfall annehme – überwiegend von der Friedhofsverwaltung übernommen hätten werden müssen.

Der Aufwand für die Leistung „Einebnung/Abräumung“, die somit voraussichtlich in vielen Fällen nicht durch die Beklagte erbracht werden müsse, und die nach laufender Nr. 1.3.2 des Gebührenverzeichnisses dennoch in die Ermittlung des Gebührenbedarfs und die Festlegung des Gebührensatzes eingeflossen sei, sei als erheblich zu qualifizieren, sodass sich die Nicht-Aufspaltung dieses Gebührentatbestands „Grabherstellung“ als willkürlich erweise.

Denn ausweislich der Anlage 2 zum o.g. Sitzungsprotokoll vom 11.11.2010 habe die Satzungsgeberin bei der Gebührenhöhe der laufenden Nr. 1.3.2

des Gebührenverzeichnisses einen Aufschlag für die Grabeinebnung i.H.v. mindestens 140 Euro und damit einen nicht unerheblichen Betrag von 15,7 % in Ansatz gebracht.

Soweit die Normbegründung in dem o.g. Protokoll zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Stadtrats der Beklagten darauf abstelle, der Landesrechnungshof habe zwar vorgeschlagen, die Kosten für die Grabeinebnung als einen Gebührentatbestand in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen, die Verwaltung halte es aber für praktikabler, die Kosten der Grabeinebnung in die Gebühr für die Grabherstellung einzurechnen, ergebe sich hieraus nichts anderes.

Diese Praktikabilitätsabwägungen griffen nicht durch. Denn aufgrund der vorrangigen Einebnungspflicht der Nutzungsberechtigten aus § 24 Abs. 2 Friedhofssatzung sei davon auszugehen, dass erheblich mehr als 10 % der Gebührenschuldner von dieser Pauschalierung nachteilig betroffen seien. Vor diesem Hintergrund erweise sich der Verstoß gegen den Gleichheitssatz auch nicht nach den Grundsätzen über die Typengerechtigkeit als unschädlich, wonach der Normgeber bei der Schaffung von Abgabenbestimmungen an die Regelfälle des jeweiligen Sachbereichs anknüpfen und Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht lassen dürfe.

Notwendig wäre insoweit, dass mindestens 90 % der von der Norm betroffenen Sachverhalte dem „Typ“ entsprächen, den der Gesetzgeber sich vorgestellt habe, dass also die „atypischen“ Fälle nicht mehr als 10 % der Anwendungsfälle ausmachten.

Dies sei jedoch bei der Grabeinebnung nach dem oben Gesagten nicht der Fall.

Erweise sich somit die Grabherstellungsgebühr gemäß laufender Nr. 1.3.2 des Gebührenverzeichnisses bereits aus den genannten Gründen als unwirksam, bedürfe es keiner weiteren Erörterung, ob eine auf diesen abgrenzbaren Teilleistungsbereich getrennt bezogene, hinreichende Gebührenkalkulation vorliege. Gleiches gelte für die Frage, ob die Gebührenhöhe angesichts der tatsächlichen, vom Baubetriebshof der Beklagten für die Grabherstellung im vorliegenden Fall in Rechnung gestellten Kosten von lediglich 420,23 Euro noch mit dem Äquivalenzprinzip, der gebührenrechtlichen Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, zu vereinbaren sei.

Aufgrund der Unwirksamkeit der laufenden Nr. 1.3.2 des Gebührenverzeichnisses sei auch der auf diese Regelung gestützte Gebührenzuschlag für Samstagbestattungen rechtswidrig. Gemäß § 5 der Friedhofsgebührensatzung seien für Bestattungen und Ausgrabungen, die an Samstagen ausgeführt würden, zu den Gebühren nach laufender Nr. 1 und 3 des Gebührenverzeichnisses Zuschläge von 100 % zu zahlen.

Unabhängig davon, ob dieses Regelung aufgrund eines Verstoßes gegen das Äquivalenzprinzip unwirksam sei, komme ein solcher Zuschlag vorliegend bereits deshalb nicht zum Tragen, weil die in dieser Norm in Bezug genommene Regelung in der laufenden Nr. 1.3.2 des Gebührenverzeichnisses aus den oben dargestellten Gründen unwirksam sei.

*Zum Rück-
erstattungs-
verlangen*

Der Klageantrag zu 2), mit dem die Klägerin die Rückerstattung des bereits gezahlten Betrags i.H.v. 1.780 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.08.2014 begehre, habe in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Insoweit stehe der Klägerin nach dem oben Gesagten ein Anspruch auf Folgenbeseitigung nach § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu.

Ein Anspruch auf Zahlung von (Prozess-)Zinsen habe der Klägerin jedoch erst ab dem 18.02.2016 zugestanden. Zwar stelle es einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts dar, dass für öffentlich-rechtliche Geldforderungen Prozesszinsen unter sinngemäßer Anwendung des § 291 BGB zu entrichten seien, wenn das jeweils einschlägige Fachrecht – wie hier – keine abweichende Regelung treffe.

Das BVerwG habe aber bereits mehrfach entschieden, dass der Zinsanspruch von der Erhebung der Leistungsklage abhängige, die Anfechtungsklage gegen den (rechtswidrigen) Bescheid hingegen für den Anspruch auf Prozesszinsen nicht genüge. Denn ein Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen entsprechend § 291 BGB bestehe erst ab Rechtshängigkeit des bezifferten Rückzahlungsanspruchs.

Der entsprechende Klageantrag der Klägerin sei erst mit ihrem Schriftsatz vom 15.02.2016 am 17.02.2016 bei dem erkennenden Gericht eingegangen, sodass erst ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Prozesszinsen habe entstehen können. Die Zinslaufzeit beginne am 18.02.2016, da Prozesszinsen entsprechend § 187 BGB erst ab

dem auf die Rechtshängigkeit folgenden Tag verlangt werden könnten.

Ein Anspruch auf Zinsen für den vorangegangenen Zeitraum habe nicht bestanden, da nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG Verzugs- und andere materiell-rechtliche Zinsen in den der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterfallenden Gebieten des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung gewährt werden könnten, an der es aber für die vorliegende Fallkonstellation fehle.

Folgerungen für die Praxis

Das VG Leipzig spricht eine rechtliche Frage an, die schon als Standardproblem des friedhofsrechtlichen Gebührenrechts bezeichnet werden kann:

Darf in die Grabnutzungsgebühr bereits der Leistungsbereich „Einebnung/Abräumung“ miteingerechnet werden? Dies wird verneint. Diese Leistung unterscheide sich von den übrigen der Grabherstellung satzungsmäßig zugeordneten Leistungen „Aushub und Wiederverfüllung einschließlich Vor- und Nacharbeit“ dadurch, dass insoweit nicht sichergestellt sei, dass zukünftig tatsächlich eine Leistungsinanspruchnahme durch einen Gebührenschuldner erfolgen werde.

Die Antwort auf die gestellte Frage bemisst sich jedoch nicht nach der Zeitspanne zwischen Gebührenerhebung und tatsächlichem Erbringen der Leistung, sondern nach den Kriterien, die für die Abgrenzung Gesamtgebühr und Einzelgebühr gelten.

